

## WEISUNGEN

vom 30. Juni 2011

### über die Anerkennung eines Auslandjahres

---

*Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieser Weisungen gelten für beide Geschlechter.*

#### 1. Grundsätzliches

Gemäss der Politik des DEKS betreffend das Erlernen von Fremdsprachen werden die Schüler des Kollegiums, die ein Auslandjahr machen wollen, in ihrer Absicht bestärkt.

Unter dem Vorbehalt, dass das Auslandjahr vor dem 4. Jahr absolviert wird, sollte sich dieses in den ordentlichen Kursus einer 5-jährigen Maturität einfügen.

#### 2. Spezielle Bestimmungen

In Erwägung des Schwierigkeitsgrades, welcher die Erlangung einer gymnasialen Matura beinhaltet, muss die Anerkennung eines Auslandjahres folgende Grundsätze befolgen:

- 2.1 Der schriftliche Antrag für die Anerkennung eines Auslandjahres als Schuljahr muss während dem Schuljahr, das dem Auslandjahr vorausgeht, eingereicht werden, spätestens jedoch zum Anmeldetermin für die Aufnahme in die Mittelschulen (im Prinzip Anfang März).
- 2.2 Gemäss Art. 30, Absatz 2, des Reglements über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009, kann ein sehr begabter Schüler ohne besondere Auflagen – ausser dem Besuch einer ähnlichen Schule – die Anerkennung des Auslandjahres beantragen. Diesem Kriterium entsprechen Schüler, die im Jahr vor dem Auslandjahr einen Durchschnitt von 5 in der ersten Gruppe und einem Gesamtdurchschnitt von 5 (ohne ungenügende Note) aufweisen.
- 2.3 In diesem Rahmen berücksichtigt der Entscheid des Rektors zur Anerkennung des Schuljahres auch die schulische Laufbahn, angemessene Kompetenzen und Motivation des Schülers sowie der Lehrplan während des Auslandsaufenthalts.

- 2.4 Bei seiner Rückkehr hat der Schüler die Zeugnisse sowie eine Bestätigung betr. den regelmässigen Schulbesuch im Ausland, vorzulegen. Der Schüler, der sein 3. Jahr im Ausland absolviert hat ist verpflichtet, Prüfungen in den Fächern Geographie, Biologie und Chemie, und einige Schüler zusätzlich im Fach Physik, abzulegen (Programm des 3. Jahres). Die Maturanoten der jeweiligen Fächer berechnen sich aus den Noten dieser Prüfungen (50 %) und der Jahresnote des 2. Jahres (50 %). Die Prüfungen finden spätestens am Ende des ersten Semesters des 4. Jahres statt.
- 2.5 Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes des 3. Jahres organisiert der Schüler in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
- 2.6 Die vorliegenden Weisungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsteher des Departements  
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat